

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2015

I. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben hat gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Jahr 2015 geprüft.

Der Prüfbericht wurde am 11. 01. 2024 unterzeichnet und stellt die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2015 dar.

Im Anschluss an seine Erstellung legt der Oberbürgermeister den Prüfbericht nebst seiner Stellungnahme hierzu gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA dem Stadtrat vor.

II. Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Bemerkungen

1. Aussagefähigere Buchungstexte – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, S. 8

Wie bereits in den Stellungnahmen zur Jahresrechnung 2013 sowie zur Jahresrechnung 2014 dargelegt, werden seit April 2017 Buchungstexte nach einer einheitlichen Systematik vergeben, so dass ab diesem Zeitpunkt die Buchungstexte, wie vom RPA gewünscht, aussagefähiger sein dürften.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, S. 10, 11, 14

Im Hinblick auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Ausstattung der Alten Hobelei ist anzumerken, dass ausweislich der vorliegenden Unterlagen vom Amt 11 bereits frühzeitig darauf hingewiesen wurde, dass durch den zuständigen Fachbereich ein Ausschussbeschluss herbeizuführen ist.

Warum dieser von dem seinerzeit Zuständigen nicht veranlasst worden ist, lässt sich aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums nicht mehr nachvollziehen. Jedoch sind die Ausführungen des RPA in der Sache zutreffend.

Soweit das RPA rügt, dass für den Defizitausgleich der Betriebskosten für die Kindertagesstätten eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 349.902,97 Euro benötigt worden ist, obwohl ein Teilbetrag in Höhe von 147.460,06 Euro erst im Jahr 2016 benötigt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass Grundlage für die Auszahlung des Betriebskostendefizitausgleichs an die freien Träger neben der Feststellung des Finanzbedarfs durch den Salzlandkreis der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ist.

Diese Vereinbarung wurde jedoch von einem Teil der freien Träger erst so spät gegengezeichnet, dass eine Auszahlung erst im Jahr 2016 möglich war und somit entgegen den ursprünglichen Planungen nicht mehr im Jahr 2015 realisiert werden konnte.

Der Vorwurf, die Überprüfung der Unabweisbarkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat nicht unter systematischer Beachtung aller erforderlichen Aspekte stattgefunden, wird daher zurückgewiesen.

3. Ermächtigungen aus dem Vorjahr, S. 12

Soweit das RPA die Übertragung der Einzahlung auf Ermächtigung für den Bahnübergang im OT Klein Schierstedt beanstandet, wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit der Übertragung von Einzahlungen bis zum heutigen Tage landesgesetzlich nicht abschließend geklärt ist.

Eine konkrete Buchung ist regelmäßig erst möglich, wenn der Zahlungstermin feststeht. Hierzu war die Stadt Aschersleben auch anlässlich des Haushalts 2024 im Kontakt mit der Kommunalaufsicht.

Auch von dort konnte bisher mangels gesetzlicher Vorgaben eine zufriedenstellende Lösung nicht angeboten werden.

4. Sachanlagevermögen, S. 20, 21

Soweit das RPA die rückwirkend ermittelten Abschreibungen für 2013 und 2014 für den Innenausbau der Galerie im Riegel im Bestehornpark beanstandet, wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Internationalen Bauausstellung Stadtumbau 2010 in Aschersleben das moderne Bildungszentrum „Bestehornpark“ entstand. Bedeutendes Ziel war bis zum Beginn der Landesgartenschau das Objekt fertigzustellen. Somit wurde auch ein Bereich als Ausstellungshalle für die Landesgartenschau genutzt. Nach der Landesgartenschau wurden Innenbauarbeiten und Umbauarbeiten durchgeführt. Das führte gelegentlich zu Teilaktivierungen von Gebäudekomplexen.

Die Hauptgebäude Haus A und Dreibogentor, Kopfbau und Riegel wurden zum 01. 01. 2011 aktiviert. Die Nutzungsdauer beträgt gemäß BewertRL LSA für Schulgebäude 60 bis 80 Jahre. Ende der Nutzungsdauer ist der **31. 12. 2090**, somit wurde der Innenausbau Riegel-Galerie an das Ende der Nutzungsdauer der Hauptgebäude angepasst. Das AfA-Startdatum bezieht sich auf das Jahr der Fertigstellung des Innenausbaus und beginnt am **01. 01. 2013**, dem ersten Jahr der doppelten Buchführung. Unabhängig vom Stand der Bewertung und noch ausstehenden Migration der Sachanlagen wurden daher alle investiven Rechnungen in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Eine Aktivierung erfolgte erst im Jahr 2015 rückwirkend zum 01. 01. 2013. Somit sind zum Jahresabschluss für 2013 und 2014 Abschreibungen zu ermitteln.

Aufgrund der erstellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 erfolgte die Korrektur der Abschreibungen aus den Vorjahren zum 31. 12. 2015. Schon in den Jahren 2013 und 2014 hätte das Aktivkonto 0321 um je 4.398,74 Euro verringert werden müssen. Diese Korrektur ist nun in 2015 erfolgt. Somit wird das Vermögen entgegen der Ausführungen des RPA in 2015 korrekt dargestellt.

Soweit das RPA weiter die Festlegung der Nutzungsdauer für Spielgeräte und Spielplätze auf 14 Jahre gemäß der BewertRL LSA beanstandet, wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Aschersleben in der Innenstadt und den Ortschaften mehr als 50 Spiel- und Bolzplätze hat. Diese sind meist mit mehreren Spielgeräten versehen, die auch bei Bedarf umgesetzt/erneuert werden. Laut dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt sind ortsveränderliche Spielgeräte unter 082 zu bilanzieren.

Laut der BewertRL LSA sind Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör in der Kontenklasse 08 über 8 bis 14 Jahre abzuschreiben. Die BewertRL der Stadt Aschersleben bezieht sich im Teil C auf die Bewertung von Straßen/Infrastrukturvermögen Kontenklasse 04. Hier sind Spielplätze im Zeitraum von 10 bis 15 Jahren abzuschreiben. In der BewertRL der Stadt wurde hier die Abschreibung auf 10 Jahre für Spielplätze festgelegt.

Die vom RPA angesprochenen Spielgeräte sind selbständig bewertungs- und benutzungsfähig. Somit werden diese entgegen der vom RPA vertretenen Ansicht im Konto 082 bilanziert und über 14 Jahre korrekt abgeschrieben.

5. Prüffeststellungen „GS Mehringen, Kita Mehringen, Feuerlöschanlage „Alte Hobelei“, S. 22

Wie bereits vom RPA ausgeführt, werden die erforderlichen Korrekturen im Zuge der Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse vorgenommen.

6. Gewährleistungseinbehalte, S. 22

Die betroffenen Fachbereiche werden entsprechend des Hinweises des RPA aufgefordert, den Ablauf der Gewährleistungsfristen ordnungsgemäß zu überprüfen und nicht erforderliche Einbehalte zeitnah nach Fristablauf auszuzahlen.

Entsprechendes hat im übrigen für einbehaltene Gewährleistungsbürgschaften zu gelten.

7. Sonderposten, S. 24

Die Feststellungen des RPA zu den Sonderposten werden entgegengenommen und die erforderlichen Korrekturen entsprechend vorgenommen.

8. Internes Kontrollsystem, S. 7, 31

Wie bereits zum Jahresabschluss 2014 ausgeführt, bildet das „Interne Kontrollsystem“ (IKS) den elementaren Baustein eines kommunalen Risikomanagements.

Gemäß Definition der KGSt ist ein IKS die Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen.

Es liegt daher im ureigensten Interesse der Stadt Aschersleben, die bereits bestehenden Regelungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben bzw. neue Regelungen zu schaffen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2014 ausgeführt, wird die Anregung des RPA zum IKS aufgegriffen.

Sachlogisch kann dies jedoch nicht mehr für die zurückliegenden Jahre, sondern nur noch für die Zukunft geschehen.

Aschersleben, den 18.01.2024


Amme
Oberbürgermeister